

## IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), berichtigt mit Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S.14), des § 9 Abwasserabgabengesetz vom 18.11.1994 (BGBl. I. S.3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I.S. 2455), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 17 und 18 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf vom 25.11.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm der Grundstücksfläche für Grundstücke mit

eingeschossigen Gebäuden	1,48 EUR
zweigeschossigen Gebäuden	2,51 EUR
dreigeschossigen Gebäuden	3,43 EUR
für jedes weitere Geschoss	0,74 EUR.

### § 2

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,35 EUR.

### § 3

§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben, und zwar

- bei einer Verschmutzung des Abwassers im nicht abgesetzten Zustand, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (DSB 5, nicht sedimentiert) von 550 mg/l an aufwärts je angefangene 55 mg/l 0,07 EUR/cbm.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgesetzt. Sie hat jederzeit das Recht, den Verschmutzungsgrad des Abwassers zu überprüfen.

Zu diesem Zweck kann sie sich eines amtlichen Gutachters bedienen. Die Kosten des Gutachters trägt der Gebührenpflichtige. Zweifelt der Gebührenpflichtige die Festsetzung des Verschmutzungsgrades an, kann er einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Sofern dieses Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten hierfür.

#### § 4

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Büdelndorf, den 28.06.2002

H e i n  
Bürgermeister